

## Stellungnahme des Forum Waffenrecht e.V.

zum Entwurf des Waffenrechtsänderungsgesetzes vom 09.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

nehmen wir in der uns gesetzten Stellungnahmefrist zu dem uns übersandten Entwurf des Waffenrechts-Änderungs-Gesetzes wie folgt Stellung:

a) **Der Entwurf ist** in der vorliegenden Form noch **unfertig und keinesfalls vollziehbar**.

Im vorliegenden Entwurf des WaffRÄndG sind eine Vielzahl von Regelungen enthalten, die die waffenrechtliche Einordnung von Schusswaffen, die sich derzeit zu Tausenden im legalen Besitz befinden, grundlegend neu regeln.

So werden z.B. in Ziff 34 bb (Anlage 2 Ziff. 1.2.1.2) Vorderschaftrepetierflinten mit einer Lauflänge von unter 45 cm generell verboten, der Verstoß gegen das Verbot ist Verbrechen (§ 53 Abs. 1 WaffG).

Eine Übergangsregelung oder Altbestandregelung ist im Entwurf nicht enthalten.

Gerade Vorderschaftrepetierflinten sind in mehreren Modellen mit Lauflängen kleiner 45 cm auf dem Markt, z.B. als Nachsuchenwaffe.

Die ist nur ein Beispiel von mehreren, das zeigt, dass es noch einer Vielzahl von Übergangs- und Altbestandsregelungen bedarf, bevor der Entwurf Gesetz werden kann.

b) Zum Entwurf selbst (Die Nummerierung folgt der Nummerierung im Entwurf):

### **Vorblatt Punkt F:**

Die im Entwurf angegebenen Bürokratiekosten sowohl für Bürger, als auch für die Wirtschaft sind eminent. Die aufgeführten Kosten von insgesamt ca. 750.000 € sind um etliche Größenordnungen zu gering angesetzt.

Allein die in Ziff. 32 des Entwurfes vorgesehene Verpflichtung der legalen Waffenbesitzer den gesamten vorhandenen Waffenbestand nach den vorgesehenen neuen Bestimmungen

(Ziff. 11 i. V Ziff. 32 des Entwurfes) nachstempeln zu lassen, führt zu Mehrbelastungen für die Bürger von ca. 5 Milliarden Euro (siehe unten).

Hierin nicht enthalten sind die Folgekosten für die öffentliche Verwaltung, die bei Stempelung aller wesentlichen Teile diese auch zu erfassen haben, soll die Nachverfolgbarkeit gegeben sein. Allein die Erfassung der - häufig unterschiedlichen - Nummern auf den wesentlichen Teilen führt zu einem bürokratischen Monstrum ohne Sicherheitsgewinn. Das Forum Waffenrecht wird zu Ziff. 12 resp. Ziff. 32 einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der ohne Einbuße an öffentlicher Sicherheit derartig gravierende Belastungen vermeidet.

Noch wesentlicher ist allerdings die Tatsache, dass Ziff. 32 (§ 58 a WaffG (neu) ) nicht vollziehbar ist. Nach dem vorliegenden Entwurf sind alle vorhandenen scharfen Schusswaffen und - neu – die vorhandenen Gas- und Schreckschusswaffen zu nummerieren (Ziff. 11). Dies ergibt ein Feld von insgesamt ca. 25 Millionen Waffen, die nach den Vorgaben des Gesetzes binnen 10 Jahren markiert werden sollen. Derzeit können 7 Beschußämter mit der Aufgabe betraut werden, sowie die Hersteller der Waffen, die teilweise nicht mehr im Markt sind.

Betrachtet man nur die Beschußämter, so ergibt sich folgende Rechnung: 2,5 Millionen Waffen sind pro Jahr umzuändern, um die Gesamtzahl 25 Millionen abzudecken. Bei 7 Beschußämtern derzeit (es bestehen Pläne, die Beschussämter weiter zu konzentrieren), bedeutet dies, dass jedes Beschussamt pro Jahr ca. 360.000 Waffen zu stempeln hat. Verteilt auf typischerweise 220 Arbeitstage sind pro Tag und Beschussamt 1600 Waffen zu stempeln. Selbst bei perfekter Koordination und Planung – wie, durch wen? – ist das utopisch.

Ganz zu schweigen von der Vorstellung, dass in den nächsten 10 Jahren der gesamte deutsche Legalwaffenbestand zweimal durch die Republik „gekarrt“ werden muss.

Die Kosten der Stempelung werden von sachverständiger Seite mit ca. 200 € pro Waffe angegeben. Allein die Transportkosten pro Waffe schlagen im oberen zweistelligen Bereich zu Buche.

Zusätzlich zu dem oben dargestellten Betrag von 5 Milliarden Euro nur für den Bürger, kommen Nachfolgekosten für die öffentliche Verwaltung, in vergleichbarer Größenordnung.

Eine von uns befragte Polizeiverwaltung schätzte allein für den kleinen Bereich eines Stadtstaates mit ca. 30.000 WBK – Inhabern (incl. kleiner Waffenschein), dass mehrere Mitarbeiter eingestellt werden müssten; ausschließlich im Gefolge der Nachnummerierung, um die Nummern der Waffen zu erfassen und die waffenrechtliche Erlaubnisse umzustellen. Rechnet man auf die – geschätzt - ca. 10 Millionen WBK Inhaber und Besitzer von Gas- und Schreckschusswaffen in Deutschland um, so ergibt sich eine Belastung der öffentlichen Haushalte mit knapp unter 1000 bis 3000 neuen Stellen.

Allein diese Ausführungen zeigen die dramatischen Auswirkungen der jetzt angedachten Veränderungen. Dabei sind diese Vorschläge weder aus dem Vollzug

- des UN-Feuerwaffenprotokolls,
- noch der Eu-Waffenrichtlinie 91/477 bzw. der laufenden Veränderung, die derzeit im Mitentscheidungsverfahren zwischen Kommission und Parlament befindlich ist,

intendiert.

Das UN-Feuerwaffenprotokoll sieht die Kennzeichnung **eines** wesentlichen Teiles einer Schusswaffe vor, auf EU-Ebene ist man – nach derzeitigem Informationsstand - dabei, sich im gleichen Sinne zu einigen. Selbst die Berichterstatterin des IMCO-Ausschusses, die ja einige Vorschläge im Sinne einer Verschärfung eingebracht hat, hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass die CIP-Regeln Leitschnur für die EU-Richtlinie sein sollten. Die CIP sieht aber ebenfalls nur die Kennzeichnung **eines** wesentlichen Teiles der Schusswaffe vor.

Die vorgesehenen Vorschläge würden im Falle ihrer Umsetzung eine zusätzliche massive Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Anbieter von Jagd- und Sportwaffen bedeuten, ohne dass damit ein Effekt im Sinne der öffentlichen Sicherheit erreicht würde.

In der Sache selbst, erlauben wir uns auf den zu Ziff. 11 gemachten Vorschlag zu verweisen.

## **Artikel I. Änderungen des Waffengesetzes**

### **Vor Ziff. 2 § 4 Abs. 3 WaffG**

Nach § 4 Abs. 3 WaffG hat die zuständige Behörde die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen, also auch Sportschützen mit einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG,

in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 3 Jahre, erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Gegen diese Regelung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

### **Problemstellung**

Allerdings ist rechtlich umstritten, ob diese Überprüfung im ausschließlichen öffentlichen Interesse oder – zumindest auch – im privaten Interesse des einzelnen Erlaubnisinhabers erfolgt. So hat z.B. das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.01.2007 – 11 LC 169/061 – entschieden, dass „die Erhebung einer Gebühr für die regelmäßige Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 WaffG zulässig ist“. Es hat zugleich festgestellt, dass der Überprüfung der persönlichen Eigenschaften gemäß § 4 Abs. 3 WaffG auch Inhaber von Jagdscheinen unterliegen. Teilweise anders lautende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz gehen – zutreffend – davon aus, dass die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt.

Viele Waffenbehörden der Länder haben sich der Auffassung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts angeschlossen und verlangen auf der Grundlage der bisherigen Kostenverordnung eine Gebühr. Diese wird in der Praxis nach der Anlage zur 3. WaffKostV, Abschnitt III Nr. 1 als Rahmengebühr zwischen 50 DM und 1000 DM ermittelt.

Die Überprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG erfolgt jedoch ausschließlich im öffentlichen Interesse. Der Bürger ist grundsätzlich als zuverlässig anzusehen, wenn er nicht ausdrücklich eine Amtshandlung begehrt, die eine entsprechende Prüfung gesetzlich vorsieht. Dies geschieht mit dem Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte. Nachfolgende Überprüfungen dienen allein der Bestätigung eines vom Bürger bereits erbrachten Nachweises seiner Zuverlässigkeit. Die nachträgliche Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis ist als bloße interne Behördenhandlung zur Vorbereitung eines eventuellen Widerrufsverfahrens anzusehen. Dass es sich um ein Behördeninternum handelt wird auch dadurch deutlich, dass die Behörden keinen Bescheid erteilen, mit dem festgestellt wird, dass der Inhaber der waffenrechtlichen Erlaubnis zuverlässig ist.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird indes aus dem Sicherheitsinteresse des Staates, nur zuverlässigen Bürgern den Umgang mit Schusswaffen zu gestatten, durchgeführt. Dieses Sicherheitsinteresse ist das Interesse aller Bürger, damit ist es

ein ausschließlich öffentliches Interesse. Dies hat auch Bundesinnenminister Dr. Schäuble, MdB, in seinem Schreiben an den Südbadischen Sportschützenverband vom 16.8.2007 deutlich zum Ausdruck gebracht.

### **Lösung**

Da aufgrund der Föderalismusreform eine bundeseinheitliche Kostenverordnung nicht erlassen werden kann, bedarf es einer Regelung dieses Streites unmittelbar im Gesetz, damit auch für die ausführenden Bundesländer verbindlich feststeht, dass die Überprüfung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt.

### **Vorschlag**

§ 4 Abs. 3 WaffG ist nach dem Wort „Erlaubnissen“ zu ergänzen um die Worte:  
**„im öffentlichen Interesse“**

Er lautet dann wie folgt:

Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen **im öffentlichen Interesse** in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen sowie ...

### **Nochmals vor Ziff. 2. zu § 5 Zuverlässigkeit**

Wir nehmen insoweit Bezug auf die Stellungnahme des Deutschen Jagdschutzverbandes und den darin enthaltenen Vorschlag, die Regelungen der Zuverlässigkeit zu modifizieren. Dieser Vorschlag wird auch seitens des Forum Waffenrecht vertreten.

### **Ziff. 4 § 10 WaffG Buchstabe b), hier: Sonderproblem Familien-WBK**

Wird von der Möglichkeit der „Familien-WBK“ Gebrauch gemacht, so ergeben sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, dann, wenn mehrere Waffen auf diese eingetragen sind. Geht z.B. ein Familienmitglied an einem anderen Ort auf die Jagd als der andere Mitbesitzer. In der Praxis wird die Mitnahme eine einfachen Kopie nicht als ausreichend angesehen, eine zweite WBK besteht nicht.

Entweder wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für jede Waffe eine WBK auszustellen oder – und das wäre unsere Anregung – für den Bereich der „Familien-

WBK“ wird per se eine zweite WBK in Form einer beglaubigten Kopie der „Ur-WBK“ ausgehändigt.

#### **Ziff. 4 § 10 WaffG Buchstabe c), hier: Regelung für Museen und Sammlerverbände**

Die vorgesehene Änderung des Gesetzes wird begrüßt. Vergleichbare Problemstellungen, wie bei Schützenvereinen und Jagdverbänden ergeben sich auch bei Museen und Sammlerverbänden (z.B. Referenzsammlungen). Gerade angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesen beiden Gruppen regelmäßig um Nutzer nicht deliktsrelevanter Waffen handelt, sollte die Möglichkeit der „Vereins-WBK“ auf diese **Gruppierungen ausgedehnt** werden.

#### **Ziff. 6 Änderung § 13 Abs. 1 b) „Ausländertagesjagdscheininhaber nur in Begleitung eines Inhabers eines inländischen Jagdscheines“.**

Obwohl die jetzt vorgesehene Fassung bereits eine erhebliche Verbesserung (im Sinne von Praktikabilität) darstellt, wird angeregt, diese neue Einschränkung zu streichen.

An welchen „Jagden“ nehmen denn ausländische Gäste teil?

Bei der **Einzeljagd** (z.B. Ansitz auf den Bock) besteht kein vernünftiger Grund, warum den ein Jagdgast, der z.B. vier Male am Wochenende geführt würde, nicht am Montag morgen nochmals alleine auf den Hochsitz, den er schon Bestens kennt, ansitzen können soll, wenn der bisher führende Jäger verhindert ist. S darf daran erinnert werden, dass es sich bei den hier fraglichen „ausländischen Jägern“ um erfahrene Inhaber einer ausländischen Jagderlaubnis handelt, die nur aufgrund eines Nachweises sowohl dieser Erlaubnis, als auch der jagdlichen Praxis überhaupt eine inländische Erlaubnis erhalten.

Bei einer **Gesellschaftsjagd** ist der Begriff der Begleitung zu definieren. Sollte er bedeuten, dass ein Inhaber eines inländischen Jagdscheins „in der Nähe“ sein muss, so ist die Regelung unnötig, da Gesellschaftsjagden stets eine Jagdleitung voraussetzen. Sollte die Regelung Begleitung im Sinne von „Aufsicht“ bedeuten, so müsste permanent ein deutscher Jäger den ausländischen Gast „im Zugriff“ haben, eine nicht verständliche Einschränkung.

Es wird daher angeregt, diese Neuregelung zu streichen.

## Ziff. 9 § 15 a Sportordnungen

Abs. 4 Satz 1 Das Bundesministerium des Inneren wird ermächtigt, .....

Die Ermächtigung bezieht sich auf die Abwehr von Gefahren „für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“. Angesichts der immer mehr ausufernden Rechtsprechung zum Begriff der öffentlichen Ordnung wird dringend angeregt, dies gilt für alle Passagen des Gesetzes, die Möglichkeiten vor Ausnahmen, Auflagen und Ermächtigungen auf die **Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit** zu beschränken.

## Ziff 10 § 20 WaffG – Erbrecht

### **1. Blockiersystem:**

Mit der in § 20 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfes getroffenen Regelung soll der Entschließung des Bundestages vom 26.04.2002 Rechnung getragen werden, nachdem die Bundesregierung **rechtzeitig** vor Ablauf der 5 Jahresfrist einen Gesetzentwurf vorlegen soll, der die derzeitige Befristung nach Artikel 19 Ziff. 2 des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes aufhebt und die Ausrüstung von vererbten Schusswaffen mit technischen Vorkehrungen vorschreibt.

In § 20 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfes wird festgelegt, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) nach Anhörung verschiedener Institutionen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln für ein Blockiersystem erstellt und veröffentlicht.

Tatsache ist, dass der Beschussrat sich erst in einer Sitzung Ende August 2007 mit einem Entwurf einer Technischen Richtlinie für Blockiersysteme für Erbwaffen beschäftigt hat und derzeit noch Prüfanforderungen aufgestellt werden müssen. Nach aller Erfahrung ist davon auszugehen, dass frühestens Ende des Jahre 2007 entsprechende Regeln für Blockiersysteme vorliegen werden.

Tatsache ist aber auch, dass bereits derzeit die Produkte **mehrerer** Anbieter auf dem Markt sind, die für den fraglichen Zweck angeboten werden.

Insoweit müsste – vor einer gesetzlichen Regelung – geprüft werden, ob

1. die vorhandenen Systeme die Erfordernisse der Technischen Richtlinie erfüllen.
2. bereits zum 01.04.2008 marktreife Blockiersysteme vorliegen, die alle gängigen Waffenarten und Kaliber abdecken können.

Andernfalls - wenn § 20 Abs. 3 des Entwurfes in seiner jetzigen Fassung Gesetzeskraft erlangt – würde ein Erben von Waffen unter den erleichterten Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 des Entwurfes durch Personen, die nicht im Besitz einer bereits ausgestellten gültigen WBK sind, die ein Bedürfnis nach § 8 voraussetzt und in die die Waffe eingetragen werden kann, für einen nicht absehbaren Zeitraum unmöglich werden.

Genau das entspricht nicht der Intention der Entschließung des Deutschen Bundestages.

Wir regen daher an, rechtzeitig vor dem Stichtag die oben genannte Prüfung vorzunehmen und widrigenfalls von der in Nr. 7 der Bundestagsentschließung vorliegenden Möglichkeit einer Fristverlängerung Gebrauch zu machen bis Blockiersysteme auf den Markt sind, die für zumindest alle gängigen Waffenarten und Kaliber verwendbar sind.

Alternativ könnte – falls zumindest für einen Teil der Erbwaffen ein Blockiersystem einsetzbar ist -, für die Waffen, für die es zum 01.04.2008 noch keine Blockiersysteme geben sollte, eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

#### **Ziff 10. § 20 Abs. 3 des Entwurfes „und in die die Waffe eingetragen werden kann“**

##### **Problemstellung:**

§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfes bestimmt, dass bei Erben, die nicht Inhabern einer WBK sind „**in die die Waffe eingetragen werden kann**,...“ ein Blockiersystem verwenden müssen. Wir halten diese Formulierung für missverständlich und sehen Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung.



## **Lösung:**

Da nicht davon auszugehen ist, dass hier beabsichtigt ist, nur die WBK-Inhaber auszunehmen, die noch ausreichend Raum auf ihren WBK's für eine Eintragung von Erbwaffen haben, regen wir an, **diesen Satzteil komplett zu streichen.**

### **Ziff. 11. § 23 wird wie folgt geändert:**

- a) in Absatz 1 Satz 2 werden
  - aa) die Wörter „nach den §§ 7 und 8 „ durch die Wörter „nach § 7“ ersetzt und
  - bb) die Wörter „sowie auf wesentliche Teile von Schusswaffen“ werden gestrichen.

Mit dieser Änderung werden sowohl die SRS-Waffen, als auch die wesentlichen Teile von Schusswaffen der Buchführungspflicht beim Hersteller unterworfen. Begründet wird dies mit einem kriminalpolizeilichen Bedürfnis, nämlich die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit.

Zusammen mit dem Vorschlag, auch alle vorhandenen Waffen nachzunummerieren, Ziff. 32 des Entwurfes, hat diese Vorschrift die in den Anmerkungen zum Vorblatt gemachten katastrophalen Auswirkungen.

Dabei kann der nahezu gleiche Effekt für die öffentliche Sicherheit dadurch erreicht werden, dass konkret normiert wird, welches wesentliche Teil zu kennzeichnen ist, verbunden mit der von uns bereits vorgeschlagenen Verpflichtung, Wechsel- und Austauschläufe, sowie –systeme in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

Konkret bedeutet dies, dass wir vorschlagen, dass

- bei Langwaffen stets der Lauf,
- bei Kurzwaffen stets das Griffstück

gekennzeichnet wird.

Ist dies durchgehend der Fall und besteht die Verpflichtung auch Wechselläufe und Systeme einzutragen, so ist der in der Begründung des Entwurfes befürchtete Weg

der „Komplettierung“ einer nummerlosen und unregistrierten Waffe genauso abgeschnitten, wie bei der Nummerierung aller wesentlichen Teile.

Es wird also vorgeschlagen, auf diese Änderung zu verzichten und die Änderungen, wie bei Ziff. 12 vorgeschlagen, vorzunehmen.

Abschließend wird nochmals auf die Tatsache verwiesen, dass derzeit die EU-Richtlinie 91/477 in Überarbeitung befindlich ist und es keinen Sinn machen kann, derzeit einen nationalen Alleingang zu unternehmen, der die internationalen Vorgaben mehrfach übererfüllt.

Obige Ausführungen gelten natürlich nicht für die in Ziff 11 b vorgesehene Klarstellung hinsichtlich der „**Verwahr- und Kommissionswaffen**“, die wir für absolut sachgerecht halten und die umgesetzt werden sollte. Wir gehen davon aus, dass auch Waffen, die dem Büchsenmacher zur Reparatur übergeben wurden, sich in dessen Verwahrung befinden. Wird diese Auffassung seitens des BMI nicht geteilt, würden wir anregen, dass auch „**Reparaturwaffen**“ ausdrücklich von der Aufnahme in das Waffenhandelsbuch befreit werden.

#### **Ziff. 12 § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

##### **Problemstellung:**

Die vorgesehene Umsetzung des UN Feuerwaffenprotokolls begegnet ebenfalls Bedenken.

Wir schlagen – aus den zu Ziff. 11 genannten Gründen – vor konkret die Kennzeichnung

- a) bei Langwaffen des Laufes
  - b) bei Kurzwaffen des Griffstückes
- zu normieren.

Daneben sollte eine **Ausnahme für Sammlerwaffen** – entsprechend bzw. ähnlich dem Beschussgesetz – vorgesehen werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass kulturhistorisch wertvolle Stücke, die auch einen entsprechenden Sachwert besitzen völlig entwertet würden, obwohl diese Waffen für die öffentliche Sicherheit keinerlei Gefahr darstellen. Die notwendigen Angaben könnten auf einem vom Beschussamt

Beiblatt gemacht werden, das zur Waffe gehört, wobei die Waffe nur mit diesem Beiblatt verkehrsfähig wäre. Damit wäre bei Sammlerwaffen genauso eine Rückverfolgbarkeit erreichbar, ohne dass in die historische Substanz eingegriffen werden müsste.

**Vorschlag:**

Wir schlagen daher vor Ziff. 12 wie folgt zu fassen:

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Wer gewerbsmäßig .....,

Satz 2: Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist

- a) bei Langwaffen auf dem Lauf
  - b) bei Kurzwaffen auf dem Griffstück
- anzubringen.

Abs. 1 gilt nicht für Schusswaffen mit einem Herstellungsjahr vor 1945, die Bestandteil einer Sammlung im Sinne von § 17 sind oder werden sollen. Bei diesen Waffen werden die Angaben nach Abs. 1 Ziff 1 bis 5 auf einer Urkunde erfasst, die mit der Waffe eine zusammengesetzte Urkunde darstellt. Eine derartig gekennzeichnete Waffe darf nur zusammen mit der Urkunde in den Verkehr gebracht werden.

**Ziff. 13 § 27 WaffG hier: Ziff. e)**

**Sachverhalt:**

In Ziffer 13 e) soll als neue Nr. 3 eine weitere Ermächtigung eingefügt werden, Vorschriften über die sicherheitstechnische Prüfung von Schießstätten zu erlassen. Entsprechend dieser Ermächtigung soll § 12 AWaffV durch 2 Absätze ergänzt werden, die zum einen feststellen, dass das Bundesministerium des Innern Schießstandrichtlinien herausgibt und zum anderen festschreibt, wer als anerkannter Schießstandsachverständiger zu berufen ist.

**Problemstellung:**

Diese Neuregelung ist nicht nur unklar und lässt offen, in welchem Verfahren und nach welchen Maßstäben Schießstandsachverständige aus- und fortgebildet werden können. Sie wird vor allem dazu führen, dass eine Zersplitterung der

Schießstandsachverständigenwesens zu befürchten ist, wenn jeder – offensichtlich ohne weitere Voraussetzungen – Schießstandsachverständige aus- und fortbilden kann. Damit wird eine langjährig geübte Praxis in Frage gestellt, dass die Richtlinien von den Verbänden selbst erarbeitet werden.

Dies hat sich nicht nur im Bereich des Schießens, sondern z. B. auch bei baurechtlichen Normungen immer wieder bewährt. Es gibt überhaupt keinen Grund, zumal es hier nicht zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, einen noch größeren Verwaltungsaufwand zu betreiben, der letztendlich unnötige Steuergelder kostet und zu Unzuträglichen für die Schießstättenbetreiber, also insbesondere die Schieß-Sportvereine, führen wird.

Diese Regelungen sollten daher nicht eingefügt werden, sondern es sollte dem Grunde nach bei der bisherigen Regelung, die sich über Jahre hinweg bewährt hat, belassen werden. Die zwischenzeitlich gegründete Akademie für Schießwesen sollte, da diese ohnehin schon einen überverbandlichen Zusammenschluss darstellt, die Möglichkeit haben, Richtlinien zu erlassen.

Die geplante Regelung ist nicht nur teuer und führt zu weiterer Bürokratisierung, sondern verkompliziert auch den Verfahrensweg unnötig. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist nicht zu erkennen, warum es überhaupt notwendiger Weise einer solchen Regelung bedürfte.

**Lösung:**

Die Änderungen können entfallen. Artikel 1 Nr. 13 e) und Artikel 2 Nr. 5 werden gestrichen.

**Ziff. 16 § 31 WaffG –Verbringen in Drittstaaten**

Die in § 31 WaffG nunmehr aufgenommene Erlaubnispflicht für die Verbringung von Schusswaffen und Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten, wird mit der Umsetzung des VN-Feuerwaffenprotokolls begründet.

Artikel 10 des UN-Schusswaffenprotokolls besagt, dass jeder Vertragsstaat ein wirksames System von Genehmigungen für die Ausfuhr und Einfuhr von Schusswaffen schaffen soll. In Deutschland ist dies seit etlichen Jahren durch die

Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) / der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) realisiert.

Eine zusätzliche waffenrechtliche Erlaubnispflicht für die Verbringung von Schusswaffen in Drittsatten einzuführen, ist somit nicht erforderlich und würde nur zu einer unnötigen Doppelbelastung führen, die insbesondere bei Industrie/Handel eine unnötige Erhöhung des bürokratischen und finanziellen Aufwandes mit sich bringen würde.

Eine entsprechende Doppelbelastung für Hersteller/Händler als auch für die legalen Waffenbesitzer ist nicht akzeptabel.

Dies wurde auch schon bei der Umsetzung der RL 91/477/EWG ins deutsche Waffengesetz so gesehen, da die damals ebenfalls ins Waffengesetz aufgenommenen Regelungen bzgl. des Verbringens von Waffen innerhalb der EU, ebenfalls zu einer Doppelbelastung geführt hatte. Deshalb hat man auch das Verbringen von Feuerwaffen innerhalb der EU aus dem Anwendungsbereich des AWV herausgenommen und somit eine doppelte Erlaubnisverpflichtung vermieden.

Aufgrund der Tatsache, dass das BAFA seit Jahren die kompetente und anerkannte Stelle für die Genehmigung von Waffenausfuhren in Drittstaaten ist und es auch sinnvoll erscheint, die Ausfuhrgenehmigung von einer zentralen Stelle vornehmen zu lassen, als von den jeweils örtlichen Kreispolizeibehörden, die mit dieser Tätigkeit auch überfordert sein dürften, regen wir an, den § 31 ersatzlos zu streichen.

### **Generell zu den neuen Verbringens- und Mitnahmeregelungen im Verhältnis zu Drittstaaten Ziff. 18 und 19 des Entwurfes (§§ 32a ( neu) und 33 (neu))**

Nach derzeitiger Rechtslage (§§ 29 und 32) unterliegt das Verbringen (also das endgültige Ausführen) von Schusswaffen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union der doppelten Erlaubnispflicht (Erlaubnis der zuständigen deutschen Waffenbehörde nach Erteilung der Einfuhrerlaubnis des Empfängerstaates; das endgültige Verbringen in Drittstaaten unterliegt keiner Erlaubnispflicht nach dem Waffengesetz, aber in weiten Bereichen der Erlaubnispflicht nach Außenwirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsgesetz – AWG – und Ausfuhrliste).

Die (vorübergehende) Mitnahme von Schusswaffen in Mitgliedstaaten der

Europäischen Union unterliegt der doppelten Erlaubnispflicht wie bei der endgültigen Verbringung. In der überwiegenden Mehrzahl der Mitnahmefälle z.B. bei Jägern, Sportschützen und Brauchtumsschützen reicht im Regelfall die Innehabung eines gültigen Europäischen Feuerwaffenpasses aus; die vorübergehende Mitnahme in Drittstaaten unterliegt dagegen keiner Erlaubnispflicht.

Nach Vorstellungen des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften – Stand 09.08.2007 – soll das innerhalb der Europäischen Union angewandte Prinzip der doppelten Erlaubnis auch auf das Verbringen und die Mitnahme in Drittstaaten ausgedehnt werden, ohne dass hierfür – bei der Mitnahme – das Regulativ eines dem Europäischen Feuerwaffenpass vergleichbaren Erlaubnispapieres eingeführt werden würde.

Nach der Begründung sollen diese Neuregelungen der Umsetzung des UN-Feuerwaffenprotokolls dienen.

Die vorgesehene Neuregelung würde für Waffenindustrie und –handel, sowie für die legalen Waffenbesitzer, die grenzüberschreitende Aktivitäten ausüben, zusätzliche bürokratische und finanzielle Mehrbelastungen bedeuten. Insbesondere bei Jägern und Sportschützen (z.B. bei Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, anderen internationalen Wettkämpfen und internationalen Biathlonveranstaltungen in Drittstaaten) würde die neue Regelung zu zeitlich kaum leistbaren Belastungen führen.

Die sich aus Art. 10 (Allgemeine Anforderungen im Hinblick auf Lizenzen oder Genehmigungen für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr) des VN-Schusswaffenprotokolls ergebenden Verpflichtungen für die (endgültige) Ausfuhr von Schusswaffen in Drittstaaten, insbesondere durch Waffenhändler, werden im Wesentlichen durch die Ausfuhrbestimmungen nach dem Außenwirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsgesetz – AWG – und Ausfuhrliste) erfüllt. Eine doppelte Genehmigungspflicht (nach Waffengesetz und Außenwirtschaftsrecht) ist aufgrund des damit verbundenen erhöhten Aufwandes aus unserer Sicht nicht zulässig.

Die doppelte Genehmigungspflicht bei der (vorübergehenden) Mitnahme von Schusswaffen z.B. von Jägern und Sportschützen in Drittstaaten wird aus unserer Sicht von den Regelungen des UN Feuerwaffen-Protokolls nicht berührt. Auch aus dem Bericht des Europäischen Parlaments – IMCO Ausschuss, Stand 05.07.2007 -,

wird bei der einheitlichen Umsetzung des UN-Feuerwaffenprotokolls in Europa – das ist das wesentliche Ziel der Anpassung der Richtlinie EU 91/477 eine vergleichbare bürokratische Regelungen ohne Sicherheitsgewinn nicht angedacht.

In der Praxis würde das vorgeschlagene System zu erheblichen Problemen führen, da der innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültige Europäische Feuerwaffenpass im Verhältnis zu Drittstaaten keine Gültigkeit entfalten kann und eine vergleichbare – unbürokratische – international gültige Erlaubnis nicht vorhanden ist.

Aufgrund der vorgenannten Erläuterungen müssen daher die §§ 31 und 32a dergestalt geändert werden, dass das (endgültige) Verbringen und die (vorübergehende) Mitnahme von Schusswaffen oder Munition – wie bisher – an keine Erlaubnis nach dem Waffengesetz gebunden ist.

#### **Ziff. 21: § 37 Abs. 4 (neu)**

##### **Sachverhalt:**

Als neue Anzeigepflicht wird in einem Abs. 4 die Verpflichtung eines Inhabers waffenrechtlicher „Bescheinigungen“ – hier müsste es wohl heißen: „Erlaubnisse“ – geschaffen, Anschriftenänderungen der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.

##### **Problemstellung:**

Mit dieser Regelung wird dem Bürger neben den allgemeinen Meldepflichten eine weitere überflüssige Verpflichtung auferlegt. Bereits nach den landesrechtlichen Meldegesetzen muss eine Anschriftenänderung der zuständigen Meldebehörde angezeigt werden. Es ist daher nicht erkennbar, aus welchem Grund eine weitere Meldepflicht eingeführt wird. Die in der Begründung dargestellten Probleme des Bundesverwaltungsamtes betreffen einen zu vernachlässigenden ganz kleinen Personenkreis. Demgegenüber wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, der aller Wahrscheinlichkeit erneut zu einer Kostenbelastung des Erlaubnisinhabers führen wird. Mit Ausnahme des Bundesverwaltungsamtes haben offensichtlich die zuständigen Waffenbehörden keine Probleme, die eine derartige Neuregelung erforderlich machen.

**Lösung:**

Nr. 21 ist ersatzlos zu streichen.

**Ziff. 22 – Änderung Vorschlag § 40 (4a):****Sachverhalt:**

Im vorliegenden Entwurf wird eine Zuständigkeitsregel für Kriegswaffen und Waffen zur ausschließlichen Verwendung bei Streitkräften oder Sicherheitsbehörden normiert.

**Problemstellung:**

Die vorgesehene Regelung ist aus Sicht der Verbände nicht eindeutig.

**Lösung:**

Es wird vorgeschlagen, Ziff. 4 a wie folgt zu fassen:

„Ist Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 zur ausschließlichen Verwendung in Waffen bestimmt und geeignet, die dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen unterliegen, ist die zuständige Stelle [...] die für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen zuständige Behörde.“

Zusätzliche Einfügung § 40 (4b):

„Ist Munition nach Anlage 2 Abschnitt 1 zur ausschließlichen Verwendung in Waffen bestimmt und geeignet, die zur ausschließlichen Verwendung durch die Streitkräfte und die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bestimmt sind, ist die zuständige Stelle [...] die für die Erteilung von Genehmigungen das Bundeskriminalamt.“

**Begründung:**

Die ausschließliche Bestimmung von Munition für bestimmte Arten von Waffen wird in der Praxis in den seltensten Fällen zweifelsfrei nachweisbar sein. Es wird daher vorgeschlagen, neben der Bestimmung auch die technische Eignung als Kriterium heranzuziehen. Anderenfalls wäre es für Hersteller, Händler und andere Überlasser leicht möglich, etwa durch Aufbringen eines Aufklebers auf Verpackungen den Zweck bestimmter Munition zu verändern und sie so aus der vorgesehenen Regelung herauszuführen.



Weiter erscheint es sinnvoll, nur die Munition für Kriegswaffen der nach KWKG zuständigen Behörde zuzuordnen, Munition für Streitkräfte und Sicherheitsbehörden aber dem nach § 40 (2) WaffG (2002) bereits zuständigen Bundeskriminalamt unverändert zuzuordnen.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird vorausgesetzt, dass für Sammlungen von derartiger Munition eine Generalklausel im Sinne einer Ausnahme für Sammler eingeführt wird.

### **Ziff. 23 § 42 a Verbot des Führens von Anscheinswaffen**

#### **Sachverhalt:**

Die gesetzgeberische Intention wird geteilt, wird die von der Gewerkschaft der Polizei eingebrachte Problematik gesehen und geteilt.

#### **Problemstellung:**

Den Verbänden erscheint die vorliegende Umsetzung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden.

Das Führen von (scharfen) Schusswaffen unterliegt generell einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es bedarf daher keiner weiteren Einschränkungen im Bereich der scharfen Schusswaffen, da

- für Sportschützen nur die Sonderform des „Transportes“
- für Jäger nur das Führen im Rahmen befugter Jagdausübung erlaubt ist. Für beide Fälle sind aus der Praxis keine Probleme bekannt, die eine Verschärfung begründen könnten.

Grund für den gesetzgeberischen Ansatz das Tragen von „Waffen mit besonderem Drohpotential“ in der Öffentlichkeit zu verbieten, waren die von der GdP berichteten Fälle des Zusammenstosses von Polizeibeamten mit Jugendlichen, die täuschend echte Nachbildungen von Schusswaffen mit sich führten.

Der Ansatz, dieses Führen von Nachbildungen von Schusswaffen zu verbieten, wird geteilt.

#### **Lösung:**

Es wird daher folgender neue Regelung vorgeschlagen:

Da für den Bereich der scharfen Schusswaffen kein Regelungsbedarf gesehen wird, andererseits nur das Führen von Schusswaffennachbildungen einer Regelung bedarf, schlagen wir zwei Änderungen vor, die

- a) das Führen von Anscheinswaffen nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs.4 bzw. § 12 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 WaffG zulassen und
- b) den Begriff des Anscheinswaffen – dogmatisch u. E. korrekt – auf die Nachbildungen von Schusswaffen, die aussehen, wie die Waffen der Nummer 1.6.1 beschränkt.

Es wird daher vorgeschlagen:

1. Ziff 23 wie folgt zu fassen:

Das Führen von Anscheinswaffen ist nur nach Maßgabe der §§ 10 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 2 Ziff. 1. und 2 gestattet, im Übrigen verboten. Dies gilt nicht für die Verwendung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen.

2. Ziff. 33 iii) wie folgt zu fassen:

1.6     Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1.6.1 Nachbildungen von Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild des Anschein von

1.6.1.1 Vollautomaten .....(wie Entwurf)

1.6.1.2 Vorderschaftrepetierflinten mit einem Pistolengriff (Anscheinspumpguns)

1.6.2 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.6.1

**Ziff 32 Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:**

Zu den Auswirkungen dieser Regelung wird bereits ausführlich in der Stellungnahme zum Vorblatt Buchst. F vorgetragen. Sinn und Zweck der Änderung kann – durch

Regelungen bei Ziff. 11 und 12 mit wesentlich geringeren Mitteln erreicht werden (siehe dort).

**Lösung:**

Es wird daher vorgeschlagen Ziff. 32 des Entwurfes ersatzlos zu streichen.  
In jedem Falle sollte vor einer Regelung sowohl für die Zukunft, wie auch für die existierenden Waffen die Entwicklung auf europäischer Ebene abgewartet werden.

**Ziff. 33 bbb) Teile von Kriegsschusswaffen .. und ddd) Neufassung Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1, Nummer 1.3.4**

**Sachverhalt:**

Durch die Neuregelungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.4 werden z.B. Griffstücke vollautomatischer Langwaffen wesentliche Teile von Schusswaffen und damit erlaubnispflichtig. Gleiches gilt für die vorgesehenen Änderungen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 (Erlaubnispflicht einer umgearbeiteten Schusswaffe) und Unterabschnitt 2 Nr. 2 (neue Erlaubnispflicht für den Besitz der dort genannten wesentliche Teile)  
Übergangs- und Altbesitzregelungen gestehen nicht.

**Problemstellung:**

1. Der Besitz z.B. eines G3-Griffstückes wäre – sofern der Entwurf in Kraft tritt – Verbrechen, ohne Übergangsfrist und Regelung des Altbesitzes. In der Praxis sind zahlreiche Personen im Besitz derartiger Waffenteile. So wurden zehntausende von Griffstücken von G3-Gewehren der Bundeswehr im Rahmen der Verschrottung an Privatpersonen verkauft, die zum Großteil keine Besitzer scharfer Schusswaffen – und damit an waffenrechtlichen Regelungen interessiert – sondern z.B. Militaria-Sammler sind, die solche bis dato frei erwerbbaaren Gegenstände zur Abrundung eines Diagramms oder ihrer Sammlung verwendeten.

Diese Personen sähen sich – ohne Übergangsfrist und Altbestandsregelung einem Verbrechensvorwurf ausgesetzt!

2. Der Entwurf zu Nummer 1.3.4 definiert (neu) auch die Griffstücke von halb- und vollautomatischen Langwaffen mit gezogenem Lauf als wesentliche Teile. Dies erscheint zu weitgehend.

**Lösung:**

1. Einführung einer Übergangs- und Altbesitzregelung.

2. Beschränkung der Vorschrift auf Kurzwaffen und vollautomatische (Kriegs-) – Langwaffen.

### **Ziff. 33 iii) Definition von Anscheinswaffen**

Wir verweisen insoweit auf unsere Vorschläge zu Ziff. 23.

### **Ziff. 33 bb ehe) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:**

„2.2 Gegenstände, die bestimmungsgemäß ...“

#### **Sachverhalt:**

Mit der geplanten Neuregelung werden ausdrücklich die so genannten „Ferntrainer zur Hundeausbildung“ als Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG erfasst. Dies sind – so das Waffengesetz - tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

#### **Problemstellung:**

Mit Verlaub, allein die Vorstellung der Handhabung der Ferntrainer in der Praxis belegt, dass diese Geräte nicht gemeint sein können. Ein „Ferntrainer“ wird derartig eingesetzt, dass dem Hund ein Halsband mit Elektroden angelegt wird, über die im Falle des Ungehorsams ein abgestufter elektrischer Reiz ausgelöst werden kann. Inwieweit ein derartiges Halsband geeignet sein soll, beim Menschen eingesetzt zu werden, ist unverständlich.

#### **Lösung:**

Es wird nicht verkannt, dass der Einsatz derartiger Geräte umstritten ist, deshalb ist auch beabsichtigt, den Einsatz in Spezialgesetzen zu regeln. Dort machen Regelungen auch Sinn, nicht jedoch in einer dogmatisch fragwürdigen Ausweitung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 b WaffG.

#### **Vorschlag:**

Es wird deshalb angeregt, die konkrete Benennung von Ferntrainern zu streichen und im Klammerzusatz die Worte „z. B. vor den benannten Viehtreiber zu stellen.

**Ziff. 33 b) b) Nach Nr. 11 werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:**

**Sachverhalt:**

Die Einfügung der Definitionen für „schussbereit“ und „zugriffsbereit“ wird ausdrücklich begrüßt.

**Problem:**

Bei der Diskussion um die jetzige Fassung der Definition „schussbereit“ haben sich mehrere Fragestellungen ergeben, die eindeutig geregelt sein sollten.

Zwei Beispiele:

1. Darf ein Jäger dessen Revolver eine herausnehmbare Trommel hat, diese Trommel, getrennt vom Rahmen, mit sich führen, wenn die Patronen bereits in der Trommel befindlich sind? Wir meinen, dass dies der Fall sein sollte.

2. Bei Biathlonwaffen sind die geladenen Magazine in Magazinhalter am Vorder- und /oder Hinterschaft angebracht, also in die Waffe eingefügt! Damit wäre der Biathlonsport unzulässig, da nach § 12 Absatz 3 Nr. 3 eine Langwaffe nur „nicht schussbereit“ auf festgelegten Wegstrecken geführt werden darf.

**Vorschlag:**

Um die dargestellten Probleme zu vermeiden, schlagen wir vor, Ziff 33 b) bbb) wie folgt zu ändern:

„12. ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der in den Rahmen eingesetzten Trommel, im in den Magazinschacht eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;“

**Ziff 34 a) bb) Nr. 1.2.2 wird wie folgt gefasst**

1.2.1.2 Vorderschaftrepetierflinten ..... die Waffengesamtlänge in der kürzest möglichen Verwendungsform weniger als 95 cm oder die Lauflänge weniger als 45 cm beträgt.

**Problemstellung:**

Wie bereits eingangs vorgetragen sind eine Vielzahl von Vorderschaftrepetierflinten auf dem Markt, die eine Lauflänge < 45 cm aufweisen. Bei Inkrafttreten dieser Vorschrift würden die bisher rechtmäßigen Besitzer ohne Übergangsregelung zum Besitzer einer verbotenen Waffe und damit ein Verbrechen nach § 51 Abs. 1 WaffG begehen.

Der Hintergrund der Vorschrift ist nicht nachvollziehbar. Es sind nach unserer Kenntnis keinerlei Vorfälle bekannt, die einen derartigen Eingriff rechtfertigen könnten.

Weiterhin ist die Vorschrift zu unbestimmt. Der Begriff „kürzest mögliche Verwendungsform“ ist auslegungsfähig. Nach dem Vorbild der klassischen Lupara (einer angesägten Schrotflinte) ist bei jeder Vorderschaftrepetierflinte möglich, den Lauf abzusägen und die Waffe dennoch zu verwenden. Ist damit – allein aufgrund der Möglichkeit den Lauf abzusägen – bei jeder Vorderschaftrepetierflinte davon auszugehen, dass die „kürzest mögliche Verwendungsform“ bei einer Gesamtlänge < 95 cm resp. Lauflänge < 45 cm beträgt?

**Lösung:**

Angesichts der Tatsache, dass es keine Belege für eine missbräuchliche Verwendung der Vorderschaftrepetierflinten gibt, wird angeregt, dass Novellierung insoweit nicht weiterverfolgt wird.

**Vorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, Ziff. 1.2.1.2 wie folgt zu fassen:

„Vorderschaftrepetierflinten, bei denen anstelle des Hinterschaftes ein Pistolengriff vorhanden ist.“

**Ziff. 34 b) aa) Änderung des Abschnitt 2**

Eine abgeänderte erlaubnispflichtige Schusswaffe, die so umgearbeitet wurde, dass Erwerb und Besitz unter erleichterten Voraussetzungen möglich wäre, soll dennoch nach den Erlaubnispflichten der ursprünglichen Waffe behandelt werden.

**Problem:**

Diese Regelung passt nicht in das sonst übliche System des Waffenrechts, das dadurch geprägt ist, dass dann, wenn eine Änderung an einer Waffe nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückabgeändert werden kann, die erleichterten Voraussetzungen gelten sollen.

**Vorschlag:**

Ziff, 34 b) aa) wird wie folgt ergänzt:

.... , so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe, wenn die Änderungen mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückabgeändert werden können.

**Ziff. 34 b) bb) ddd) Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:**

**Problem:**

Bei der Definition der Salutwaffen sind die Waffen, die zu Sammelzwecken erworben wurden, nicht mehr erwähnt.

**Vorschlag:**

Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

Veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen oder zu anderen Darstellungs- und Sammelzwecken bestimmt sind (Salutwaffen), wenn ....

**Artikel 2. Änderungen der WaffV**

**Ziff. 5 § 12 Absätze 3, 4 AWaffV**

**Sachverhalt:**

Entsprechend dieser Ermächtigung soll § 12 AWaffV durch 2 Absätze ergänzt werden, die zum einen feststellen, dass das Bundesministerium des Innern Schießstandrichtlinien herausgibt und zum anderen festschreibt, wer als anerkannter Schießstandsachverständiger zu berufen ist.

## **Problemstellung:**

Diese Neuregelung ist nicht nur unklar und lässt offen, in welchem Verfahren und nach welchen Maßstäben Schießstandsachverständige aus- und fortgebildet werden können. Sie wird vor allem dazu führen, dass eine Zersplitterung der Schießstandsachverständigen-wesens zu befürchten ist, wenn jeder – offensichtlich ohne weitere Voraussetzungen – Schießstandsachverständige aus- und fortbilden kann. Damit wird

1. eine langjährig geübte Praxis in Frage gestellt, dass die Richtlinien von den Verbänden selbst erarbeitet werden. Dies hat sich nicht nur im Bereich des Schießens, sondern z. B. auch bei baurechtlichen Normungen immer wieder bewährt. Es gibt überhaupt keinen Grund, zumal es hier nicht zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, einen noch größeren Verwaltungsaufwand zu betreiben, der letztendlich unnötige Steuergelder kostet und zu Unzuträglichen für die Schießstättenbetreiber, also insbesondere die Schießsportvereine, führen wird.
2. die bisherige einheitliche Behandlung der Aus- und Fortbildung der Schießstandsachverständigen auf eine unbestimmte Mehrzahl von Ausbildungsträgern für Schießstandsachverständige übertragen.

Die Konsequenz einer solchen Übertragung liegt auf der Hand. Die Lehrgangsträger geraten in eine Wettbewerbsverhältnis, das nur dazu führen kann und wird, sich gegenüber dem anderen Lehrgangsträger zu profilieren und – qualitativ in beide Richtungen – eigene Wege zu gehen. Dies würde eine Entwicklung einleiten, die mit dem ehrenamtlichen Charakter des Betreibens von Schießstätten im Bereich der Jagd und das Schießsportes nicht vereinbar wäre. Es würde die derzeitige Situation auf den Kopf stellen.

Der gangbare Weg kann nur in der Zusammenarbeit der auf diesem Gebiet tätigen Verbände, nicht in einem Konkurrenzverhältnis liegen.

Die Nutzerverbände DJV, DSB haben zusammen mit der DEVA und dem Bundesverband Schießstätten als Plattform aller Betroffenen die „Akademie für Schießwesen“ gegründet, auf der die – sicherlich notwendige – Abstimmung und Zusammenarbeit der betroffenen Verbände stattfinden kann und soll. Auf dieser



Plattform ist jeder betroffene Verband eingeladen, sich auf seiner Ebene in die Entwicklung der Schießstandrichtlinien und des Schießens insgesamt einzubringen.

**Vorschlag:**

Diese Regelungen sollten daher nicht eingefügt werden, sondern es sollte dem Grunde nach bei der bisherigen Regelung, die sich über Jahre hinweg bewährt hat, belassen werden. Die zwischenzeitlich gegründete Akademie für Schießwesen sollte, da diese ohnehin schon einen überverbandlichen Zusammenschluss darstellt, die Möglichkeit haben, Richtlinien zu erlassen. Die geplante Regelung ist nicht nur teuer und führt zu weiterer Bürokratisierung, sondern verkompliziert auch den Verfahrensweg unnötig. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist nicht zu erkennen, warum es überhaupt notwendiger Weise einer solchen Regelung bedürfte.

**Lösung:**

Die Änderungen können entfallen. Artikel 1 Nr. 13 e) und Artikel 2 Nr. 5 werden gestrichen.

**Ziff. 3 zu § 6 AWaffV „Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen“**

**Sachverhalt:**

§ 6 AWaffV lautet derzeit:

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;

2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn

a) die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,

b) das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder

c) die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;

3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt.

### **Problemstellung:**

Der bisherige **Absatz 2** erscheint in seinen Abgrenzungsmerkmalen völlig willkürlich. Wünschenswert ist daher ein einfaches und logisch nachvollziehbares Abgrenzungsmerkmal. Dies ist ebenso wie bei den Kurzwaffen die Lauflänge. Das bisherige Maß von 42cm erscheint äußerst unglücklich. Eine Vielzahl von sportlich sehr erfolgreich einsetzbaren Waffen haben eine Lauflänge von 40,64cm (16 Zoll). Diese Waffen sollten daher zugelassen werden.

Daneben sollte sich die Lauflängeneinschränkung auf Zentralfeuerwaffen beschränken und Randfeuerwaffen (Kleinkaliberwaffen) nicht erfassen.

Zu Absatz 3: Magazine sind keine wesentlichen Waffenteile und damit frei verkäuflich. Da es sich bei den betroffenen Waffen um Waffen der Kategorie B handelt, sind die Magazine austauschbar. Eine Beschränkung der Zulassung bestimmter Magazine im Schießsport macht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit keinen Sinn und sollte daher als unnötige Einschränkung unterbleiben.

### **Vorschlag:**

#### **§ 6 AWaffV neu: Vom Schießsport ausgeschlossene Schusswaffen**

(1) Vom sportlichen Schießen sind ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;

2. halbautomatische **Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung mit einer Lauflänge von weniger als 40 Zentimeter**, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

~~3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.~~

(2) Das Verbot des Schießsports mit Schusswaffen und Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf Antrag eines anerkannten Schießsportverbandes Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, insbesondere wenn es sich um in national oder international bedeutenden Schießsportwettkämpfen verwendete Schusswaffen handelt

## **Zu § 7 AWaffV – Unzulässige Übungen im Schießsport**

### **Problemstellung:**

§ 6 AWaffV lässt auf Antrag Ausnahmen für national oder international bedeutsame Schießsportwettkämpfe zu. Eine Regelung, die bisher schon sinnvolle Ausnahmen für die betroffenen Schießsportverbände ermöglichte. § 7 AWaffV sieht eine derartige Ausnahmemöglichkeit nicht vor. Ohne die Möglichkeit für internationale Veranstaltungen, wie Welt- oder Europameisterschaften, vom Bundesverwaltungsamt eine Ausnahmegenehmigung bekommen zu können, werden deutsche Schießsportverbände gegebenenfalls von der Ausrichtung solcher Veranstaltungen ausgeschlossen. Solche Wettkämpfe lassen sich nur nach internationalem Reglement durchführen. Weicht dieses von der genehmigten Sportordnung des deutschen Verbandes ab, ist seine Anwendung gegebenenfalls unzulässig und somit die Veranstaltung nicht möglich.

### **Vorschlag:**

Es sollte – ausdrücklich beschränkt auf internationale Wettkämpfe - eine Regelung analog zum § 6 (3) erfolgen.

### **Lösung:**

Es wird angeregt, § 7 AWaffV durch einen Absatz 4 zu ergänzen:

4) Für internationale Wettkämpfe, die nach den international gültigen schießsportlichen Regelwerken durchgeführt werden sollen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

## **Ziff 6. § 13 AWaffV (Aufbewahrung von Waffen)**

### **Sachverhalt**

In einem Bundesland hat die zuständige Landesbehörde die Auffassung vertreten, dass eine Aufbewahrung von Waffen eines Schützen in einem Schützenhaus gemeinsam mit Waffen anderer Schützen bzw. mit Vereinswaffen unzulässig ist. Dies soll auch dann gelten, wenn – was selbstverständlich ist – zu dem Waffenschrank bzw. –raum nur Berechtigte Zugang haben.

### **Problemstellung:**

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1b) WaffG ist zwar die vorübergehende sichere Verwahrung der Waffe eines Sportschützen auch im Schützenhaus zulässig, wobei selbstverständlich die Verwahrung im Schützenhaus den Anforderungen an eine sichere Aufbewahrung entsprechen muss. Eine längere als nur „vorübergehende“ Aufbewahrung im Schützenhaus dürfte nach unserer Auffassung zwar nach § 12 Abs. 1 Nr. 3b) WaffG möglich sein. Jedoch zeigt die Praxis der Behörden, dass dies nicht so gesehen wird, vielmehr die länger andauernde, nicht bloße „vorübergehende“ Aufbewahrung von Waffen des einzelnen Sportschützen im Schützenhaus als unzulässig angesehen wird. Als Konsequenz wird ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten angenommen, mit der Folge einer möglichen Unzuverlässigkeit des Sportschützen. Da die Aufbewahrung von Waffen eines Vereinsmitgliedes in seinem Schützenhaus jedoch den gleichen Sicherheitsbedingungen unterliegt wie die häusliche Aufbewahrung, ist nicht erkennbar, aus welchen sicherheitlichen Gründen dies nicht möglich sein sollte.

### **Lösung:**

Bereits § 13 Abs. 10 AWaffV sieht eine Regelung für die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition von Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft vor. Eine Erweiterung dieser Regelung auf Mitglieder eines Schützenvereins für die gemeinschaftliche Aufbewahrung in einem Schützenhaus ist daher sachgerecht.

**Vorschlag:**

§ 13 Abs. 10 AWaffV wird ergänzt durch folgenden Satz 2 (neu):

**Dies gilt auch für Mitglieder eines Schießsportvereins für die Aufbewahrung eigener Waffen einem Schützenhaus dieses Vereins.**

Emmendingen den 10.09.2007

Für das Forum Waffenrecht e.V.

Joachim Streitberger

- Sprecher -